



Linz, 20.06.2025

Marktgemeinde Weyer an der Enns
Wasserversorgungsanlage;
DP „Weyer Quellen Rapoldeck - UV-Anlage“
a) wasserrechtliche Bewilligung
b) Anpassung des Schutzgebietes an den
Stand der Technik

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde Weyer an der Enns um Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt „Weyer Quellen Rapoldeck – UV-Anlage“ dargestellten Anlagen zur Wasserversorgung. Des Weiteren soll das Schutzgebiet für die Quellen Rapoldeck A und B sowie die Schroffenquellen C und D an den Stand der Technik angepasst werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Weyer an der Enns	
Datum: 08.07.2025	Zeit: 09:30

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Marktgemeinde Weyer hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die WDL Wasserdienstleistungs GmbH, Linz, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage gemäß den im Projekt „Weyer Quellen Rapoldeck – UV-Anlage“ dargestellten Anlagen angesucht. Des Weiteren soll das Schutzgebiet für die Quellen Rapoldeck A, B1 und B2 sowie die Schroffenquellen C und D an den Stand der Technik angepasst werden.

Da die Quellen dem dortigen Karst entspringen, kommt es immer wieder zu Bakterieneinträgen in die Quellen und somit zur Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität. Zur Sicherung der einwandfreien Qualität des Trinkwassers im Versorgungsbereich soll mit der Installation einer UV-Entkeimungsanlage eine wirksame präventive Entkeimungsmöglichkeit geschaffen werden. Im Quellsammelschacht Rapoldeck soll für die Stromversorgung der UV-Anlage als auch für eine Notversorgung bei einem Stromausfall auch eine Trinkwasserturbine in den Zulauf der Quellableitung A+B eingebaut werden. Im bestehenden Quellsammelschacht soll ebenso eine Drucksteigerungsanlage eingebaut und eine neue Versorgungsleitung zu zwei Hausanschlüssen errichtet werden. Im Zuge dieser Baumaßnahmen soll die bestehende Quellableitung aus dem Jahr 1902 Guss DN 80 ausgetauscht und eine Leitung errichtet werden.

Folgende Konsensmengen wurden beantragt:

- Quellen A,B,C,D am Rapoldeck mit Quellsammelstube Rapoldeck sowie Winklerquellen (dzt. nicht genutzt):

max. Entnahme: 6,2 l/s bzw. 792 m³/d

- Bohrbrunnen „Am Kreuzberg“:

Max. Spitzenentnahme Brunnen I:	15,0 l/s
max. Spitzenentnahme Brunnen II:	9,2 l/s
Max. Tagesentnahme: Brunnen I und II gesamt:	792 m ³ /d

Das bisher aufrechte Maß der Wasserbenutzung hinsichtlich der höchstzulässigen Tagesentnahme bleibt mit bisher 792 m³/d gesamt unverändert.

Weiters soll auch das Schutzgebiet für die Quellen A, B , C und D an den Stand der Technik angepasst werden. Der diesbezügliche Schutzgebietsvorschlag wurde durch das Ingenieurbüro Burgstaller erarbeitet.

Die Schutzgebietsausdehnungen mit den angeführten Zonen (Fassungszone I, engeres Schutzgebiet Zone II und weiteres Schutzgebiet Zone III) können den aufliegenden Planunterlagen samt Beschreibung entnommen werden.

Folgende Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen, etc. sind vorgesehen (die genaue und endgültige Ausformulierung erfolgt jedoch im Zuge der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung):

Verbote und Gebote im Schutzgebiet

Schutzzone III (weitere Schutzzone):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind; ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung dienende;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen, Grabungen in einer Tiefe von mehr als 5 m unter Gelände; Tagbau, Untertagbau, Errichtung und Betrieb von Tunneln, Stollen, Kavernen und dgl., Bohrungen, Sondierungen ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
3. Sprengungen
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderter Grundwässer
5. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
6. Die Lagerung und Durchleitung oder Manipulation (wie z.B. Betankung) und Ausbringung von grundwassergefährdenden Stoffen; ausgenommen ist hiervon das Betanken von Motorsägen sowie von stationär betriebenen Forstmaschinen, sofern entsprechende Auffangmaßnahmen im Sinne einer Zwei-Barrieren-Sicherung vorgesehen sind; hiervon ausgenommen ist jedenfalls das Befahren der bestehenden Forststraßen mit Motorkraftfahrzeugen
7. Einbau von wassergefährdenden auslaugbaren oder auswaschbaren Materialien (z.B. Recyclingmaterial), insbesondere bei der Instandsetzung der Forstwege
8. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in Grundwasserschutzgebieten verboten bzw. nicht empfohlen sind.
9. Das Ausbringen von Düngestoffen: Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern; Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut
10. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsporteinrichtungen;
11. Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung
12. Das Befahren der Forststraßen für Nicht-Berechtigte

Gebote:

1. Die Widmung Wald und die Kulturgattung Wald ist zu erhalten.
2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Dazu gehört beispielsweise, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.

3. Bei Holzbringungsarbeiten bzw. Arbeiten im Wald sind die ausführenden Personen nachweislich hinsichtlich der geltenden Schutzgebietsbestimmungen zu unterweisen.
4. Bei Geräten zur Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen.
5. Forstmaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) sind außerhalb eines zusammenhängenden, auch mehrtägigen, Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.
6. Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge (zumindest 50 kg zur Durchführung einer Erstmaßnahme) mitzuführen.
7. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
8. Die Marktgemeinde Weyer ist über Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Forststraßen bzw. forstlichen Bringungswegen/Güterwegen einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
9. Die Marktgemeinde Weyer ist über Bringungsarbeiten, bei welchen Großmaschinen oder Seilkräne zum Einsatz kommen, 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Schutzzone II (engere Schutzzone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Neuerrichtung von Forststraßen, Forstwegen und sonstigen Verkehrswegen
3. Veränderung der Trassenführung oder des Ausbauzustandes bestehender Forststraßen
4. Aufgrabungen und Materialentnahmen; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; großflächige oder linienförmige Entfernung oder Aufgrabung des belebten Oberbodens wie z.B. durch tiefe Fahrspuren; ausgenommen hievon sind die erforderlichen Arbeiten zur Instandhaltung der bestehenden Forststraße und des hangseitigen Spitzgrabens unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht und der gegenständlichen Wasserbenutzung dienende Maßnahmen
5. Großmaschinen, wie Traktoren, Harvester und Forwarder, sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen oder durchgefrorenem Boden einzusetzen. Verletzungen des Bodens infolge der Bringung sind nach Beendigung der Arbeiten umgehend zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
6. Die Anlage von Rindenlagerplätzen und von Lagerplätzen für Blochholz
7. Kompostierung
8. Die Wildfütterung, die Waldweide und Viehweide; Tierhaltung im Freien (z.B. Dammwildgehege)
9. Der Viehtrieb und das Reiten
10. Die Anwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
11. Wartung oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge, ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht
12. Errichtung von Bauten mit Ausnahme solcher der gegenständlichen Wasserversorgung dienlicher.
13. Rodung gemäß Forstgesetz ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung dienende Maßnahmen

14. Kahlhieb größer 1000 m² mit Ausnahme von forstwirtschaftlich erforderlichen Kahlschlagmaßnahmen infolge von Schadensereignissen durch höhere Gewalt (z.B. Sturm, Borkenkäfer, Waldbrand). Bei einer schwebenden oder angehobenen Holzbringung mittels Seilkran bleiben Seiltrassen bis zu 6 Metern Breite unberücksichtigt.
15. Stockrodung

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Der Wald ist durch Einzelstammentnahme oder Femelung (Nutzung von Baumgruppen) zu bewirtschaften.

Schutzzone I (Fassungszone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind;
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung, Leitung, Manipulation oder Ablagerung
4. Parken von Fahrzeugen
5. Jegliche Aufgrabungen; Errichtung von Bauwerken aller Art, ausgenommen der Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Anlagen
6. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird;

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten dauerhaft zu kennzeichnen. Die Schutzzonen III werden jeweils an den Eintrittspunkten der Forststraßen gekennzeichnet.
2. Tafeln mit dem Hinweis auf das Schutzgebiet ist gut sichtbar und dauerhaft an allen Zufahrtsmöglichkeiten zu den Schutzgebieten aufzustellen
3. Die Einhaltung der Ge- und Verbote ist vierteljährlich zu überprüfen. Allfällig festgestellte Mängel sind sofort zu beheben. Ist dies nicht möglich, ist hiervon sofort die Wasserrechtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Darüberhinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige **Entschädigungsansprüche**, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären **spätestens bei der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen**.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt: „ Marktgemeinde Weyer, WVA, Quellen Rapoldeck – UV-Anlage “, vom Februar 2025, erstellt durch die WDL GmbH, Wasserdienstleistungs GmbH, Linz (beinhaltet auch den Schutzgebietsvorschlag Quellen Rapoldeck A und B, Schroffenquellen C und D, Anpassung an den Stand der Technik “, vom 11.02.2025, erstellt durch das Ingenieurbüro Burgstaller GmbH, Auroldmünster)
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12487)• beim Marktgemeindeamt Weyer nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07355-6255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-14, 21, 22, 34, 50, 60ff, 72, 99, 105, 102, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Weyer
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage B zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.